



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01671**
Datum: 09.09.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Mark, Yana
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.10.2020 25.11.2020	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion Freie Demokraten zu Videokonferenzsystemen

In der Stadtratssitzung vom 15.07.2020 stellten wir der Stadtverwaltung bereits Fragen zur Datensicherheit von Videokonferenzsystemen wie „Zoom“. In den Antworten war für uns das Problembewusstsein der Stadtverwaltung nur ungenügend erkennbar. Daher fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Ist der Stadtverwaltung bewusst, dass bei nicht vorhandener „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ – welche nicht mit einer Zugangsbeschränkung per Passwort verwechselt werden sollte – die Daten einer Videokonferenz auch nach deren Abschluss unverschlüsselt auf dem Server des Anbieters liegen und von diesem oder Dritten ausgewertet werden können?
2. Hält die Verwaltung das Eingehen dieser Risiken bei der Beratung von nicht öffentlichen Inhalten wie z.B. Personalangelegenheiten für rechtlich zulässig?
3. Ist der Stadtverwaltung bewusst, dass sich (wie von der Berliner Datenschutzbeauftragten in einem am 04.07.2020 vorgestellten Bericht festgestellt) im Vertrag von „zoom“ zur Auftragsdatenverarbeitung nur unzureichende Löschpflichten des Anbieters wiederfinden und Zweifel an der Zuverlässigkeit des Anbieters bestehen?
4. In welcher Form hat sich die Stadtverwaltung davon überzeugt, dass der Anbieter „Zoom“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchführt, welche die Einhaltung der DSGVO sichern?

Yana Mark
Fraktionsvorsitzende



Sitzung des Stadtrates am 25.11.2020
Anfrage der Freien Demokraten zu Videokonferenzsystemen
Vorlagen-Nummer: VII/2020/01671
TOP: 11.21

Antwort der Verwaltung:

1. Ist der Stadtverwaltung bewusst, dass bei nicht vorhandener „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ – welche nicht mit einer Zugangsbeschränkung per Passwort verwechselt werden sollte – die Daten einer Videokonferenz auch nach deren Abschluss unverschlüsselt auf dem Server des Anbieters liegen und von diesem oder Dritten ausgewertet werden können?

Grundsätzlich ja. Die aktuell vorhandene Transportverschlüsselung wird mit dem nächsten Update zu einer „Ende-zu-Ende- Verschlüsselung“ durch den Hersteller erweitert.

2. Hält die Verwaltung das Eingehen dieser Risiken bei der Beratung von nicht öffentlichen Inhalten wie z.B. Personalangelegenheiten für rechtlich zulässig?

Hierzu wird zunächst auf das am 14. Oktober 2020 vom Landtag Sachsen-Anhalt beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften verwiesen. § 56a Abs. 2 KVG LSA sieht für Beratungen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit der Durchführung von Videokonferenzen vor.

Bekannt ist, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit und auf Basis der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der sonstigen anwendbaren Datenschutzbestimmungen erfolgt:

- für die (freiwillige) Nutzung von Zoom gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Einwilligung)
- für die Erfüllung von Dienstaufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2, 3 DSGVO
- für die Datenverarbeitung im Rahmen von Vertragsbeziehungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO

Das angemessene Datenschutzniveau ist durch den Abschluss von EU-Standarddatenschutzklauseln gegeben, die Zoom mit den Subauftragnehmern abgeschlossen hat (vgl. Art. 46 DSGVO).

3. Ist der Stadtverwaltung bewusst, dass sich (wie von der Berliner Datenschutzbeauftragten in einem am 04.07.2020 vorgestellten Bericht festgestellt) im Vertrag von „zoom“ zur Auftragsdatenverarbeitung nur unzureichende Löschpflichten des Anbieters wiederfinden und Zweifel an der Zuverlässigkeit des Anbieters bestehen?

Der Artikel ist durch die aktuellen Weiterentwicklungen der verschiedenen Hersteller in der Zwischenzeit in seiner Aussage überholt. Zwischenzeitlich haben Hersteller reagiert und entsprechende Updates bereitgestellt. Diese wurden auf den relevanten Endgeräten installiert.

Bezugnehmend auf die unzureichenden Löschfristen liegen entsprechende Funktionen / Einstellungen für „zoom“ vor. Es wird eine automatische Löschung nach 30 Tagen ermöglicht.

4. In welcher Form hat sich die Stadtverwaltung davon überzeugt, dass der Anbieter „Zoom“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchführt, welche die Einhaltung der DSGVO sichern?

Grundsätzlich sind umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen beim Hersteller beschrieben. Unter anderem kann der Hersteller verschiedene Zertifikate nachweisen. Ein Beispiel dafür ist das Service Organization Controls (SOC 2 Typ 2) Zertifikat.

Egbert Geier
Bürgermeister



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

20. Oktober 2020

Sitzung des Stadtrates am 28.10.2020
Anfrage der Freien Demokraten zu Videokonferenzsystemen
Vorlagen-Nummer: VII/2020/01671
TOP: 10.30

Antwort der Verwaltung:

Die Beantwortung erfolgt in Zusammenarbeit mit den städtischen Beteiligungen und kann daher erst im Stadtrat November 2020 beantwortet werden.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister